

## Sonstige Gesetzliche und Ministerielle Bestimmungen 1910/11.

**Auslegung des Absatzes 5 unter Nr. 5 der Dienstanweisung der Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten.** Min.-Erlaß vom 11. März 1911 (Zentralbl. S. 464).

Stimmberichtig in der Gesamtkonferenz sind alle an der Hauptanstalt fest angestellten Lehrer. Die übrigen Lehrer, also auch die an der Hauptanstalt beschäftigten Vorschullehrer, haben Stimmrecht in allen Fragen, welche die von ihnen unterrichteten Schüler betreffen. Der Zusatz „an der Hauptanstalt“ war in diesem Absatz entbehrlich, da nach dem Vorhergehenden kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Lehrer der Vorschule an den Gesamtkonferenzen nur dann teilzunehmen haben, wenn sie auch an der Hauptanstalt beschäftigt sind.

**Bestimmungen für die Annahme zum höheren Schuldienst in den Schutzgebieten.** Min.-Erlaß vom 5. Mai 1911 (Zentralbl. S. 375).

Die einzige Schule, welche zurzeit für akademisch gebildete Lehrkräfte in Frage kommt, ist die Realschule in Windhuk.

**I. Qualifikation.** Die Bewerber für den höheren Schuldienst in den Schutzgebieten müssen vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden und nach erfolgreicher Ableistung des Seminar- und Probejahres die Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen erworben haben, auch über gutes Lehrgeschick verfügen. Sie müssen körperlich für den Schutzgebieten dienste geeignet, nicht über 35 Jahre alt sein, der Militärpflicht genügt haben oder vom Militärdienste endgültig befreit sein. Der fühlbare Wohnungsmangel in Südwestafrika bedingt es, daß zurzeit nur unverheiratete Bewerber auf Berücksichtigung ihrer Meldungen rechnen können.

**II. Bewerbung.** Den Bewerbungsgesuchen sind außer dem Lebenslauf die Zeugnisse über die Ablegung der Prüfung und die Anstellungsbefähigung sowie die Militärpapiere (Paß, Führungszeugnis, Landsturmschein usw.) beizufügen. Auch ist die Beifügung eines nach anliegendem Formular ausgestellten Zeugnisses über die durch einen beamteten oder älteren Militärarzt auf eigene Kosten des Bewerbers erfolgte Untersuchung auf Tropendienstauglichkeit erforderlich. Die ärztliche Untersuchung auf Tropendienstauglichkeit kann auch im Medizinalreferat des Reichs Kolonialamtes oder auf vorherigen Antrag beim Reichs Kolonialamt durch den Externassistenten des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg unentgeltlich erfolgen. Die endgültige Entscheidung über die körperliche Verwendbarkeit bleibt indessen stets dem diesseitigen Medizinalreferat vorbehalten.

**III. Dienstverpflichtung.** Die Dienstverpflichtung beträgt zurzeit für Deutsch-Südwestafrika 3 Jahre.

**IV. Reisekosten.** Für die Ausreise sowie für die Heimreise nach beendetem Dienstverhältnis wird eine Vergütung gewährt. Vor Antritt der Ausreise wird für allgemeine Umzugskosten, insbesondere zu Zwecken der Ausrüstung, ein Betrag von 1200 Mk. gezahlt.